

Die Erwerbung von Lauenburg und Bütow durch den Großen Kurfürsten und die Errichtung der dortigen Verwaltung. Von Ferdinand Hirsch¹⁾

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 28. Jg. 1915, S.527-551 [171-185]

1) Wie bekannt, ist der um die Geschichte des Großen Kurfürsten so verdienstvolle Verfasser am 31. März 1915 verstorben. Den vorliegenden Aufsatz sandte er selbst noch am 2. November 1914 der Redaktion ein.

Zu finden unter: <http://buetow-pommern.info>, Materialien

⁵²⁷Weder in der 1858 bei Gelegenheit der Feier des Jubiläums der zweihundertjährigen Zugehörigkeit von Lauenburg und Bütow zum brandenburg-preußischen Staate veröffentlichten „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow“ von R. *Cramer*, noch in der 1912 nachträglich zu dem zweihundertundfünfzigsten Jubiläum erschienenen „Geschichte des Kreises Lauenburg“ von *Schulz* sind die auf dortige Vorgänge in den ersten Zeiten der brandenburgischen Herrschaft bezüglichen Akten, welche sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befinden, benutzt worden. Dieselben sind aber von großem Interesse, einmal, weil sie zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der Kurfürst und seine Beamten bei dem Versuche, in diesen kleinen Landschaften eine festere und bessere Ordnung herzustellen, zu kämpfen gehabt haben, andererseits, weil in ihnen schon ein Vorspiel des Kampfes zwischen Deutschtum und Polentum hervortritt, welcher neuerdings in den deutschen Ostmarken mit solcher Heftigkeit entbrannt ist. Auf ihnen beruht die folgende Darstellung.

Die heutzutage zu der Provinz Pommern gehörigen, den äußersten südöstlichen Teil derselben bildenden Kreise Lauenburg und Bütow waren ursprünglich ein Bestandteil des slawischen Fürstentums Pommerellen, ⁵²⁸kamen zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit diesem unter die Herrschaft des Deutschen Ordens, durch welchen dort deutsche Kultur verbreitet wurde, mußten von diesem aber 1466 in dem zweiten Thorner Frieden an den König Kasimir von Polen abgetreten werden. Dieser aber vereinigte sie nicht mit dem polnischen Reiche, sondern überließ sie zunächst als Pfand für schuldige Gelder an seinen Bundesgenossen, den Herzog Erich II. von Pommern, auch dessen Nachfolger Bogislav X. behielt sie als Pfand für den versprochenen Brautschatz seiner Gemahlin, und an dessen Nachfolger Georg und Barnim wurden sie 1526 definitiv als erbliches polnisches Lehen abgetreten. Nach dem Aussterben des pommerschen Herzogshauses 1637 fielen sie an Polen zurück, wurden mit der Woiwodschaft Pommerellen vereinigt und haben dann bis 1657 unter polnischer Herrschaft gestanden. Diese zwanzig Jahre sind für sie von großer, unheilvoller Bedeutung gewesen, denn einmal wurde die dortige Ritterschaft, deren meiste Mitglieder die pommerschen Herzoge genötigt hatten, ihre Güter von ihnen zu Lehn zu nehmen, von der Lehnspflicht befreit, und ihre Besitzungen in freie Allodialgüter umgewandelt, und wurde auch der niedere kassubische Adel, die sogenannten Pane, die in großer Armut und Roheit in Dörfern, meist mehrere Familien auf einem Hofe lebten, als Edelleute anerkannt, und ihnen alle Rechte und Privilegien des polnischen Adels zugesprochen, zugleich aber erfolgte in dem ganz protestantisch gewordenen Lande eine kirchliche Reaktion, indem der Bischof von Cujavien, zu dessen Sprengel früher Lauenburg gehört hatte, unter dem Schutze des polnischen Königs dort und auch im Bütowschen alle Kirchen königlichen Patronates nebst den Gütern und Einkünften, welche sie früher besessen hatten, wieder für die katholische Kirche einzog. Da aber der größte Teil der Bevölkerung, namentlich auch des Adels, an dem protestantischen Bekenntnis festhielt (nur im Bütowschen ist ein Teil der kassubischen

Einwohner katholisch geworden), so trat der eigentümliche Zustand ein, daß die meisten Kirchen katholisch waren, aber nur von ganz kleinen katholischen Gemeinden benutzt wurden, während die viel größeren protestantischen Gemeinden der Kirchen entbehrten und an sehr unvollkommenen Stätten ihren Gottesdienst verrichten mußten, ein Zustand, der zum Teil auch heute noch fortbesteht. Ohne Zweifel würde bei längerer Zugehörigkeit zum polnischen Reiche auch hier, wie in Westpreußen, die Bevölkerung vollständig polonisiert worden sein, und es ist sehr fraglich, ob auch der Protestantismus dort dauernde Widerstandskraft besessen haben würde, davor aber sind diese Lande dadurch bewahrt worden, daß sie unter die Herrschaft der brandenburgischen⁵²⁹ Kurfürsten kamen. Bekanntlich ist während des schwedischpolnischen Krieges der Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1657 von der schwedischen auf die polnische Seite übergetreten. In dem darüber am 19. September zu Wehlau abgeschlossenen Vertrage wurde ihm dafür von polnischer Seite die Souveränität im Herzogtum Preußen zuerkannt und das frühere Lehnsverhältnis in ein ewiges Bündnis mit Polen umgewandelt, ihm außerdem aber auch für die von ihm zu leistende Kriegshilfe eine Entschädigung zugesagt, die bei der Ratifizierung dieses Vertrages näher festgestellt werden sollte. Das geschah auf der persönlichen Zusammenkunft, welche der Kurfürst und seine Gemahlin Anfang November in Bromberg mit dem polnischen Königspaare abhielt. In den dort am 6. November abgeschlossenen Verträgen⁵²⁹⁻¹⁾ wurde dem Kurfürsten außer dem Pfandbesitz der Stadt Elbing und der Starostei Draheim die Abtretung der Lande Lauenburg und Bütow als erbliches polnisches Lehen unter derselben Bedingung, unter denen früher die pommerschen Herzöge dieselben besessen hatten, zugesagt. Die Kurfürsten wurden von allen sonstigen Verpflichtungen entbunden, nur sollten sie jedesmal bei einem Thronwechsel in Polen die Erneuerung der Belehnung nachsuchen und sollten, falls das kurfürstliche Haus im Mannsstamme erlöschen würde, die Landschaften wieder an Polen zurückfallen. Die Art der dortigen Regierung und der Appellationen sollte dieselbe bleiben, wie sie unter den pommerschen Herzogen gewesen war, doch sollte der Adel dieselben Rechte und Vorrechte genießen wie unter der vorhergehenden polnischen Herrschaft, sollte die Ausübung der katholischen Religion frei, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Cujavien und der derzeitige Besitzstand der katholischen Kirche unangetastet bleiben, bei Vakanzen in Kirchen königlichen Patronats sollte der Kurfürst binnen zwei Monaten aus drei ihm von dem Bischof vorgeschlagenen Personen eine zum Pfarrer bestellen. Die Ausführung dieser Bestimmungen wurde zunächst dadurch verzögert, daß in Lauenburg und Bütow damals noch schwedische Besatzungen standen; nachdem diese aber zu Anfang des nächsten Jahres 1658 von dort abgezogen waren, wurde die feierliche Übergabe dieser Landschaften an den Kurfürsten auf den 25. April angesetzt, und zu diesem Zweck der Adel derselben und Vertreter der Städte und der Amtsdörfer auf diesen Tag nach der Stadt Lauenburg entboten. Dort erschienen⁵²⁹⁻²⁾ als Bevollmächtigter des Königs⁵³⁰⁻¹⁾ von Polen der Unterkämmerer von Culm *Ignatius Bakowski*, als brandenburgische

Kommissare der pommersche Negierungsrat *Adam v. Podewils* und der Hauptmann von Neustettin *Ulrich Gotfried v. Somnitz*. Nachdem ersterer in einer längeren lateinischen Rede von der Abtretung des Landes Mitteilung gemacht, die Bewohner desselben von dem Eide, den sie dem König und der Republik Polen geleistet hatten, entbunden und sie an den Kurfürsten als ihren neuen Landesherrn verwiesen hatte, forderten die Gesandten des Kurfürsten zuerst die nur in geringer Anzahl erschienenen Edelleute zur Huldigung auf, und zwar sollten sie denselben Eid schwören, den sie früher den pommerschen Herzögen geleistet hatten. Das verweigerten dieselben aber, da in diesem ihre Güter als Lehngüter und ihre Pflichten als die eines Lehnsmannes bezeichnet würden, während sie doch aller Rechte und Freiheiten des polnischen Adels und des freien und erblichen Güterbesitzes teilhaftig geworden wären. Sie führten heftige Klage darüber, daß der König sie wider ihr Wissen und Willen von dem polnischen Reiche losgerissen hätte, sprachen die Befürchtung aus, daß man auf Grund dieses Eides ihre Allodialgüter wieder in Lehngüter verwandeln wolle, und erklärten, daß sie nur nach der Eidesformel, welche sie dem König von Polen geleistet hätten, sich dem Kurfürsten zu Treue und Gehorsam verpflichten wollten. Darauf konnten die kurfürstlichen Kommissarien nicht eingehen; sie versprachen, dieses Verlangen des Adels dem Kurfürsten zur Kenntnis zu bringen, und begnügten sich damit, von den Bürgern der drei Städte Lauenburg, Leba und Bütow und den Vertretern der freien Amtsuntertanen, die sich ohne weiteres dazu bereit erklärten, den Huldigungseid abzunehmen. Der Kurfürst bewilligte, daß in der vorher verlangten Eidesformel die auf das Lehnsverhältnis bezüglichen Worte ausgelassen wurden, und ermächtigte die Kommissare, in seinem Namen die Privilegien des Adels, aber nur ganz im allgemeinen, zu bestätigen. Darauf wurde⁵³⁰⁻¹⁾ der Adel aufs neue auf den 28. Juni nach Lauenburg berufen, und dieser, der diesmal fast vollzählig erschienen war, verstand sich jetzt dazu, den Eid in der veränderten Form zu leisten. Darauf wurde ihm von den Kommissaren eine schriftliche Bestätigung der ihm von dem polnischen Könige verliehenen Rechte und Freiheiten ausgestellt.

529-1) S. *Pufendorf* I. VI, § 80 (S. 387 f.); *Cramer* II, S. 116 ff.; v. *Mörner*, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 225 ff.

529-2) S. das bei *Cramer* II, S. 127 ff. mitgeteilte Protokoll der Übergabe und Huldigung der Lande Lauenburg und Bütow am 15./25. April 1658 und die darauf beruhenden ausführlichen Darstellungen bei *Cramer* I, S. 393 ff. und *Schulz* S. 184 ff.

530-1) S. *Cramer* I. S. 298 f.; *Schulz* S. 189.

In dem Bromberger Vertrage war, wie schon erwähnt, bestimmt⁵³¹⁾ worden, daß die Verwaltung beider Lande so eingerichtet werden sollte, wie sie unter der Herrschaft der pommerschen Herzöge gewesen war. Damals hatte sie in jedem derselben ein mit ausgedehnten Befugnissen ausgestatteter Hauptmann in Händen gehabt, der auch die Gerichtsbarkeit sowohl über die Amtsuntertanen als auch über den Adel ausgeübt hatte; es war nach gemeinem Recht gerichtet worden, Appellationen waren an das Hofgericht in Stettin gegangen. In polnischer Zeit dagegen hatten beide Gebiete unter dem Woiwoden von

Pommerellen gestanden, dieser oder sein Stellvertreter, der Unterwoiwode, hatte in dem Schloßgericht über Kriminalfälle und solche Sachen, welche schleuniger Erledigung bedurften, gerichtet, für Zivilsachen dagegen war für den Adel ein mit einheimischen Edelleuten als Richter und Schöffen besetztes Landgericht eingerichtet worden. In beiden Gerichten war nach dem preußisch-polnischen Landrecht gerichtet worden, Appellationen waren an das Tribunal in Petrikau gegangen. Der Kurfürst hatte beschlossen, über beide Ämter einen Hauptmann mit denselben Befugnissen, wie sie die pommerschen gehabt hatten, zu setzen, und er hatte dazu von seinen Geheimen Räten denjenigen ausersehen, welcher seine Aussöhnung mit Polen besonders eifrig betrieben und in den darüber geführten Verhandlungen einen hervorragenden Anteil genommen hatte, den pommerschen Kanzler *Lorenz Christoph v. Somnitz*. Schon am 4. Oktober 1657 hatte er⁵³¹⁻¹⁾ demselben die Anwartschaft auf diese Stelle erteilt, da er seiner Dienste aber vorläufig zu anderen wichtigeren Geschäften besonders in der auswärtigen Politik bedurfte, so setzte er⁵³¹⁻²⁾ jetzt einen Vetter desselben, *Claus v. Somnitz*, zum Vizehauptmann beider Länder ein, der dort unter der Oberleitung des Kanzlers die Regierungsgeschäfte verrichten sollte. Mit einer solchen Einrichtung war aber der dortige Adel wenig einverstanden, er wünschte vielmehr, daß die Verwaltung möglichst nach der polnischen Weise eingerichtet werde, und schickte daher Ende Juli oder Anfang August einen aus ihrer Mitte, *Ernst u. Crockow*, zu dem Kurfürsten nach Berlin, um diesem ihre Wünsche vorzutragen. Er sollte zunächst verlangen, daß der Kurfürst selbst noch einmal die Rechte und Privilegien des Adels bestätigen solle, dann aber, daß für die Gerichtsbarkeit über den Adel in Zivilsachen wieder ein Landgericht, bestehend aus einem Landrichter und einer Anzahl Landschöffen, sämtlich Mitgliedern des einheimischen Adels, und eine Berufungsinstanz bestellt, daß in den Gerichten, mit⁵³²⁾ denen der Adel zu tun habe, nach dem preußisch-polnischen Recht, dem sogenannten *Jus terestre nobilitatis Prussiae correctum*⁵³²⁻¹⁾ gerichtet, daß in noch schwebenden Prozessen ebenfalls nach diesem Recht weiter verfahren, und daß auch Kontrakte, wie früher, in die Gerichtsbücher sollten eingetragen werden dürfen. Außerdem aber sollte er auch eine bestimmte Ordnung des Steuerwesens beantragen. Der Kurfürst⁵³²⁻²⁾ zeigte sich sehr entgegenkommend, eine nochmalige Bestätigung der Adelsprivilegien lehnte er allerdings als überflüssig ab, dagegen erklärte er sich zur Einrichtung eines solchen Landgerichts unter der Bedingung, daß er nicht die Kosten desselben zu tragen habe, daß die Mitglieder desselben ihm einen Eid schwören und nur sich mit Sachen, welche den Adel angingen, befassen sollten, bereit, auch die Anwendung des preußischen Landrechts wollte er gestatten, doch verlangte er, daß dasselbe mit Zuziehung von Mitgliedern des Adels in zeitgemäßer Weise umgearbeitet werde und daß die nach demselben von dem Woiwoden und dem Unterwoiwoden zu verrichtenden Amtsgeschäfte (d. h. besonders die Kriminalgerichtsbarkeit) hinfort von dem Oberhauptmann, oder in dessen Abwesenheit von dem Vizehauptmann ausgeübt werden sollten. Die Appellationen sollten zuerst an ebendiese, die aber zu dem Endurteil vier von

dem Kurfürsten zu ernennende Landräte hinzuziehen sollten, bei weiterer Berufung an den Kurfürsten selbst, der dann die Sache entweder von der hinterpommerschen Negierung oder, wenn sie es lieber wünschten, in Berlin werde entscheiden lassen. Das Steuerwesen anbetreffend, erklärte er sich damit einverstanden, daß vorläufig beide Distrikte darin Hinterpommern zugelegt werden, einen Anteil an den von den dortigen Ständen zu zahlenden Steuern übernehmen und an den darüber auch auf den pommerschen Landtagen zu führenden Beratungen teilnehmen sollten, zu Anlagen für die kaiserliche Kammer, also zu Reichssteuern, sollten sie nicht gezogen werden, überhaupt nur zu solchen Steuern, zu deren Zahlung sie von Rechts wegen verpflichtet wären, doch sprach er die Erwartung aus, daß sie in dringenden Fällen auch einen Beitrag geben würden. Vorläufig aber machte der Kriegszustand, in dem man sich befand, eine Ausführung dieses Beschlusses unmöglich und konnte die Rechtspflege dort nur notdürftig ausgeübt werden; erst zu Anfang des nächsten Jahres 1659 beauftragte⁴³²⁻³⁾ der auf⁵³³⁾ dem Feldzuge in Jütland befindliche Kurfürst *Somnitz*, die Errichtung des Landgerichts und der anderen Gerichte im Lauenburgischen und Bütowschen auf Grund der mit Polen geschlossenen Verträge und seiner neulich der Ritterschaft erteilten Resolution und nach Rücksprache mit derselben vorzunehmen. *Somnitz* berichtete⁵³³⁻¹⁾ darauf, daß man jetzt dort wünsche, daß die Lande dem Herzogtum Preußen inkorporiert, daß die Appellationen an das dortige Tribunal gerichtet, und daß auch die Steuern an die preußische Kasse gezahlt würden, widerriet dieses aber durchaus, und auch der Kurfürst⁵³³⁻²⁾ wollte davon nichts wissen, beauftragte ihn, sich zu bemühen, sie auf bessere Gedanken zu bringen, und ihnen wegen der Appellationen, wenn ihnen seine früheren Anerbietungen nicht gefielen, vorzuschlagen, daß diese an den Geheimen Rat in Berlin gerichtet würden; wenn sie auch damit nicht zufrieden wären, sollte er die ganze Sache bis zu seiner, des Kurfürsten, Rückkehr nach Berlin ruhen lassen. Infolge von Nachrichten aber, die er über Mißstände, welche durch die mangelhafte Ordnung des dortigen Gerichtswesens verursacht waren, erfahren hatte, beauftragte er⁵³³⁻³⁾ doch *Somnitz*, den er inzwischen als einen seiner Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen mit Schweden nach Preußen geschickt hatte, ihm über den Zustand des Justizwesens im Lauenburgischen und Bütowschen Bericht zu erstatten. Das tat⁵³³⁻⁴⁾ derselbe auch, versicherte aber, daß vorläufig er und sein Unterhauptmann das Nötige besorgen würden, und daraufhin erklärte⁵³³⁻⁵⁾ sich der Kurfürst damit einverstanden, daß die Ordnung dieser Angelegenheit bis zu einer Zeit, in der sie beide zusammen darüber beraten könnten, verschoben würde. Bald darauf erfuhren *Somnitz* und der auch zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen von dem Kurfürsten abgeschickte Freiherr *v. Hoverbeck* in Warschau, wohin sie sich begeben hatten, daß⁵³³⁻⁶⁾ auf geheimes Anstiften der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft, besonders des früheren Landrichters *Peter v. Prebentow*, und durch Vermittlung jenes bei dem Großkanzler sehr einflußreichen *Bąkowski* von dem damals dort versammelten Reichstage eine Konstitution⁵³³⁻⁷⁾ erlassen war, durch welche⁵³⁴⁾ unter

Bezugnahme auf frühere königliche Dienste alle Rechte und Freiheiten jener Ritterschaft besonders auch der allodiale Charakter ihrer Güter bestätigt und, im Fall sie diese Güter verlieren sollte, ihr Rekurs an die polnische Republik bewilligt war. Gegen einen solchen Eingriff in die landesherrlichen Rechte des Kurfürsten legten sie feierlichen Protest ein, und wenn sie auch nicht die Aufhebung jener Konstitution erreichen konnten, so erwirkten sie doch, daß der König schließlich eine schriftliche Erklärung abgab⁵³⁴⁻¹⁾, daß durch dieselbe keineswegs der Jurisdiktion des Kurfürsten Eintrag geschehen, noch eine neue Appellationsinstanz eingeführt, sondern nur die Freiheiten und Rechte derselben für den Fall, daß die Lande später einmal wieder an Polen zurückfallen sollten, bestätigt werden sollten. *Somnitz* riet⁵³⁴⁻²⁾ nun dem Kurfürsten, diese Gelegenheit zu benutzen, um auf den Adel einen Druck auszuüben, er möchte erklären, da derselbe mit dem, was er ihm über die Verträge hinaus aus Gnade habe bewilligen wollen, nicht zufrieden wäre, so sollte es mit der Jurisdiktion über den Adel ebenso wie unter der Herrschaft der pommerschen Herzöge gehalten werden. Das geschah und hatte auch Erfolg. Die Ritterschaft schickte⁵³⁴⁻³⁾ an den Kurfürsten eine Bittschrift, in welcher sie sich damit zu entschuldigen suchte, daß die Konstitution auf dem Reichstage ohne ihr Vorwissen und Zutun zustande gekommen sei. Das glaubte er ihr natürlich nicht; er wies aber *Somnitz* an, bei ihr anzufragen, ob sie sich schriftlich dieser erschlichenen Konstitution gänzlich begeben wollte, in diesem Falle sollte das Justizwesen nach ihrem Wunsche eingerichtet werden. Dazu scheint man sich aber nicht haben verstehen zu wollen, jedenfalls hat die Sache bis zur Beendigung des Krieges geruht. Erst Anfang Juni 1660, also nach dem Abschluß des Olivaer Friedens, hören wir von einem Memorial, welches die Ritterschaft dem Kurfürsten zugesendet hat, und kennen wir die von ihm darauf erteilte Resolution⁵³⁴⁻⁴⁾. In derselben besteht er darauf, daß die Ritterschaft schriftlich in einer bestimmten Form darauf verzichten solle, von der Reichstagskonstitution Gebrauch zu machen; wenn sie diese Forderung erfüllt, dann solle das Landgericht bestellt, *Prebentow* zum Landrichter ernannt, ihm aus den von der Ritterschaft vorgeschlagenen Personen 6-8 Landschöppenbeisellt⁵³⁵⁾ und *Somnitz* angewiesen werden, das Landgericht feierlich im Beisein der gesamten Ritterschaft zu eröffnen. Die Appellation von demselben solle vorläufig, bis er ein beständiges Appellationsgericht angeordnet habe, an die pommersche Regierung in Colberg gehen. In beiden Instanzen solle in Zivilsachen nach dem preußischen Landrecht und den polnischen Konstitutionen gerichtet werden, doch behält der Kurfürst sich wieder vor, diese revidieren und den jetzigen Verhältnissen gemäß umarbeiten zu lassen. Die gerichtlichen Kompetenzen, welche in polnischer Zeit der Woiwode, Unterwoiwode, der Starost und der Unterkämmerer besessen hatten, sollten auf den Hauptmann übergehen, besonders sollte dieser die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, und zwar nach göttlichem und gemeinem Recht, behalten. Die Sporteln von dem Landgericht sollen dem Landrichter und den, ihm beigeordneten Personen zufallen, die Geldbußen in schwereren Fällen aber

behält der Kurfürst sich vor. Der Landrichter und auch der Hauptmann sollen immer aus dem *einheimischen* Adel, wenn dazu geeignete Personen dort vorhanden sein sollten, genommen werden, der Kurfürst behält sich vor, eventuell beide Ämter zu kombinieren. Steuern sollen nur mit Bewilligung der Bewohner der beiden Distrikte erhoben werden, *Somnitz* soll Befehl erhalten, sich mit ihnen darüber im allgemeinen und über ihr jetziges Angebot, dem Kurfürsten für die nächsten zehn Jahre jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen, zu verständigen. Zugleich erhielt derselbe Befehl⁵³⁵⁻¹⁾, in betreff des Landgerichts dieser Resolution gemäß zu verfahren, und sich auch zu bemühen, daß dort die Akzise eingeführt werde, wenn dieses geschehe, solle das Land nicht mit andern Kollekten beschwert werden; er solle auch versichern, daß die Adligen nur im äußersten Notfall zu Führen und zur Einquartierung herangezogen werden sollten. Da auch die Städte und die Amtsfreien (Schulzen, Kroger u. dgl.) um Konfirmation ihrer Privilegien gebeten hatten, sollte er sich die Originale derselben vorzeigen lassen und Abschriften derselben einsenden, sich erkundigen, wie es früher mit den Appellationen von den Stadtgerichten an das Schloßgericht gehalten worden wäre, und auch diese Angelegenheit erledigen, Streitigkeiten der Stadt Lauenburg mit den Adligen wegen Hinderung des Holzflößens möglichst in der Güte beilegen, die Klagen der Stadt über Erhöhung der Mühlenmetzer untersuchen und, falls Amtsbediente sich untüchtig zeigten sollten, darüber berichten und andere vorschlagen. Doch hat die Ritterschaft dann noch weiter durch *Prebentow* mit dem Kurfürsten verhandeln⁵³⁶⁾ lassen⁵³⁶⁻¹⁾ und noch weitere Forderungen an ihn gestellt, namentlich daß auch die Kriminalsachen dem Landgericht zugewiesen und die Appellationen von demselben an das preußische Tribunal gerichtet, und daß sie nicht zu den pommerschen Kontributionen herangezogen, sondern nur solche, die mit ihnen vereinbar wären, von ihnen gefordert werden sollten. Das letztere bewilligte⁵³⁶⁻²⁾ der Kurfürst; er erklärte sich mit ihrem Anerbieten, ihm in den nächsten Jahren jährlich 4000 Taler zu zahlen, einverstanden und traf nähere Bestimmungen, wie es mit der Aufbringung derselben, an der Amtsuntertanen, Ritterschaft und Städte mit einer bestimmten Quote sich zu beteiligen hätten, gehalten werden sollte. Das erstere aber verweigerte er. Die Befugnisse, welche früher der Woiwode, der Unterwoiwode und der Unterkämmerer gehabt hätten, also besonders die Kriminalgerichtsbarkeit, sollte der Hauptmann ausüben, und auch wenn diesem zugleich das Landrichteramt übertragen werden sollte, sollten beide Funktionen getrennt bleiben. Appellationen sollten in erster Instanz an den Hauptmann gehen und von diesem mit Hinzuziehung von vier Edelleuten entschieden werden; in zweiter Instanz sollte in Sachen, bei denen es sich mindestens um 100 Gulden handelte, an ihn appelliert werden; er werde dieselben, bis ein besonderes Tribunal dafür eingesetzt sei, im Geheimen Rat vornehmen und eine Sentenz abfassen, wegen der nötigen Änderungen im Landgericht, namentlich in betreff der Beschleunigung des Prozesses werde er *Somnitz* mit ihnen verhandeln lassen. Einige andere Wünsche, die sich meist auf Dinge bezogen, die schon in seinen früheren Resolutionen erledigt waren,

bewilligte er, zum Schluß aber sprach er die Erwartung aus, daß sie nun die von ihm geforderte Erklärung wegen der Reichstagskonstitution einschicken und sich derselben gemäß betragen würden. Das scheint *Prebentow* ihm versprochen zu haben, denn er beauftragte⁵³⁶⁻³⁾ nun nicht den Kanzler v. *Somnitz*, den er soeben⁵³⁶⁻⁴⁾ nochmals definitiv zum Oberhauptmann von Lauenburg und Bütow⁵³⁷ ernannt hatte, der aber wieder durch andere Geschäfte abgehalten sein muß, sondern den Hauptmann zu Rügenwalde *Franz v. Güntersberg* und den Vizehauptmann *Claus v. Somnitz*, die Eröffnung des Landgerichts in Lauenburg zu vollziehen und dabei nochmals anzuzeigen, daß er in betreff der Appellation, der Umarbeitung des Landrechts und der dem Oberhauptmann und dessen Stellvertreter zustehenden gerichtlichen Befugnisse es bei der *Prebentow* erteilten Resolution bewenden lasse. Wodurch die lange Verzögerung der Ausführung dieses Befehls veranlaßt worden ist, erfahren wir nicht, wir ersehen⁵³⁷⁻¹⁾ nur, daß v. *Güntersberg* und v. *Somnitz* erst Ende Februar des nächsten Jahres 1661 zu diesem Zweck mit der Ritterschaft in Lauenburg zusammengekommen sind, daß diese sich aber ganz widerspenstig zeigte, den Verzicht auf die Reichstagskonstitution, weil ein solcher ihnen und ihren Nachkommen sehr nachteilig sein werde, hartnäckig verweigerte, und behauptete, daß *Prebentow* von ihnen zu einem Versprechen deswegen keine Vollmacht gehabt habe, so daß sie nicht glaubten, die Eröffnung des Landgerichts vornehmen zu dürfen, und unverrichteter Sache abzogen. Offenbar ist dieses Verhalten der Ritterschaft veranlaßt worden durch die damaligen Vorgänge in Polen, die feindliche Haltung des dortigen Hofes gegen den Kurfürsten und die Anfeindungen, die er auf dem Reichstage erfuhr; ebendiese aber machen es auch erklärlich, daß der Kurfürst, der den polnischen Adel sich günstig zu stimmen suchte, große Langmut der Ritterschaft gegenüber gezeigt, weitere Verhandlungen mit derselben zugelassen und sich endlich insofern nachgiebig gezeigt hat, als er nicht auf dem formellen Verzicht derselben bestanden, sondern auf andere Weise seine landesherrlichen Rechte gewahrt und auch wegen der Anwendung polnischen Rechts in Kriminalfällen sich zu Zugeständnissen bereit gezeigt hat. So ist es denn endlich dahin gekommen, daß⁵³⁷⁻²⁾ *Somnitz* selbst am 27. September 1661, nachdem er der Weisung des Kurfürsten gemäß im Namen desselben erklärt hatte, daß dieser nur so lange als von seiten des Adels von der Reichstagskonstitution kein Gebrauch gemacht würde, das Landgericht werde bestehen lassen, *dasselbe eröffnet hat, wobei v. Prebentow zum Landrichter, und Bartel v. Groll, Christian v. Röpke, Hans Georg v. Wussow und Eykert v. Pirch zum Landschöppen bestellt und in Eid genommen wurden.*

531-1) S. *Cramer* I. S. 287 f.

531-2) Undatiertes Konzept, jedenfalls aus dem Jahre 1658.

532-1) S. darüber *Bär*, Über die Gerichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins XI, VII, S. 69 ff.).

532-2) Resolution des Kurfürsten auf das Memorial und den Vertrag E. v. *Crockows* d. Cölln a. d. Spree 27. Juli/6. August 1658.

532-3) Kf. an *Somnitz* d. Rügen 13./28. Januar 1659.

533-1) *Somnitz* an Kf. d. Berlin 20. Februar/2. März 1659.

533-2) Kf. an *Somnitz* d. Wiburg 2./12. März 1659.

533-3) Kf. an *Somnitz* d. Hauptquartier zu Wuel 14./24. Mai 1659.

533-4) *Somnitz* an Kf. d. Warschau 2. Juni 1659.

533-5) Ki. an *Somnitz* d. im Feldlager gegen der Insel Förney 20./30. Juni 1659.

533-6) Gesandtschaftsdiarium vom 8. u. 13. Juni 1659, die Gesandten an Kf. d. Warschau 18./28. Juni 1659.

533-7) S. *Volumina legum* IV, S. 617 f.

534-1) König Joh. Kasimir an Kf. d. Varsavia, 24. Juli und Erklärung vom 17. Oktober 1659.

534-2) *Somnitz* an Kf. d. Warschau 18. Juni 1659.

534-3) Kf. an *Somnitz* d. Hauptquartier Üllenhausen i. Holstein 27. August/6. September 1659.

534-4) d. Cölln a. d. Spree 30. Mai/9. Juni 1660.

535-1) Kf. an *Somnitz* d. Berlin 30. Mai/9. Juni 1660.

536-1) Memorial v. *Prebentows* im Namen der Lauenburgischen und Bütowschen Ritterschaft 8. I. it. A

536-2) Resolution auf das Memorial *Prebentows* ä. Cölln a. d. Spree 27. September/7. Oktober 1660.

536-3[1]) Kf. an F. v. *Güntersberg* und Cl. u. *Somnitz* d. Cölln 28. October/7. November 1660.

536-4[2]) d. Cölln a. d. Spree 11./21. September 1660. Irrtümlich gibt *Cramer* I, S. 317 an, daß Kf. zuerst den Hauptmann von Neustettin Ulrich Gottfried v. *Somnitz*, und erst 1666 Lorenz Chr. v. *Somnitz* zum Oberhauptmann ernannt habe.

537-1) v. *Güntersberg* und v. *Somnitz* an Kf. d. Lauenbura 15./25. Febr. 1661.

537-2) *Somnitz* an Kf. d. 19./29. September 1662 (Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde XIX, S. 429).

⁵³⁸Das Landgericht ist darauf in Tätigkeit getreten, und in den nächsten zwei Jahren ist es nur über die Kompetenz desselben zu Streitigkeiten gekommen. Der Kurfürst hat⁵³⁸⁻¹⁾, veranlaßt durch einen Fall, in dem dasselbe eine Klage gegen einen Beamten in Domänenangelegenheiten angenommen und darüber hatte entscheiden wollen, nachdem *Somnitz* unter Hinweis auf polnische Konstitutionen ihn darüber unterrichtet hatte, daß in Polen die Kognition über königliche Güter dem König zustehe, verfügt, daß dergleichen Sachen an ihn zu verweisen seien. Er hat dann Anfang November 1664 eine sonderbarerweise zwei Jahre (26. Oktober 1662) zurückdatierte Verordnung⁵³⁸⁻²⁾, betreffend die Organisation des gesamten Justizwesens im Lauenburgischen und Bütowschen erlassen. Dieselbe handelt zuerst von dem Landgericht, dessen Besetzung und Kompetenz, die, wie in polnischer Zeit, auf Zivilsachen beschränkt wird, während die Sachen, welche früher die Woiwoden, Unterwoiwoden, Unterkämmerer und Starosten entschieden hätten, dem Hauptmann oder dessen Stellvertreter zugewiesen, solche, welche früher vor den König gebracht seien, dem Kurfürsten vorbehalten werden; es handelt ferner von dem dort anzuwendenden Recht, als welches das preußische Landrecht, die polnischen Konstitutionen und andere bisher in Preußen übliche Rechte, die aber von dem Kurfürsten revidiert und in seinem Namen herausgegeben werden sollten, bezeichnet werden und den Terminen, an denen es abgehalten werden solle. Darauf folgen Bestimmungen über ein als Appellationsinstanz einzurichtendes

Tribunal. Dasselbe solle aus einem Präsidenten und sechs anderen einheimischen Adligen sowie einem Notar bestehen; die Präsidenten werde der Kurfürst aus drei ihm alljährlich von der Ritterschaft vorzuschlagenden Personen, zu denen auch der Hauptmann und der Landrichter gehören könnten, erwählen; die Beisitzer sollten von der Ritterschaft gewählt und vom Kurfürsten bestätigt werden. Das Tribunal solle jährlich am 4. Oktober zu Lauenburg abgehalten werden, weitere Berufungen nicht gestattet sein, doch behält sich der Kurfürst vor, wenn er eine General-Oberinstanz in seiner Residenz errichten werde, auch die Appellationen von hierher dorthin zu ziehen. In betreff des durch den Hauptmann abzuhaltenden Schloßgerichts, der ehemaligen⁵³⁹ *judicia palatinalia* und *vicepalatinalia*, wird bestimmt, es solle zu den gewöhnlichen Zeiten oder so oft es die Notwendigkeit erfordere, abgehalten werden, auch dort solle das preußische Landrecht angewandt werden; besondere Rechte, welche die Ritterschaft in Kriminalfällen zu besitzen vermeine, sollten dem Kurfürsten vorgelegt werden, er werde, „was nicht den göttlichen beschriebenen Rechten wol gemäß sei“ bestätigen.

538-1) Somnitz an Kf. d. Colberg 29. Dezember 1664; Somnitz an Kf. d. 20./30. Oktober 1664; Kf. an Somnitz u. an Prebentow d. Cölln 24. Oktober/3. November 1664; Prebentow an Kf. d. Erizan 6. Dezember.

538-2) S. *Hegert*, Die Land- und Appellationsgerichtsordnung für die Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 26. Oktober 1662 (Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde XIX, S. 427 ff.).

Die Ritterschaft hat⁵³⁹⁻¹ an dieser Verordnung vieles, was ihren angeblichen Rechten widerstreite, auszusetzen gehabt und beabsichtigt, eine Deputation an den Kurfürsten zu schicken, um sich darüber zu beschweren und Änderungen derselben zu verlangen, es ist aber vorläufig dazu nicht gekommen. Als aber im nächsten Jahre 1665 der Termin herannahte, an dem das ja von dem Kurfürsten zugesagte Tribunal hätte in Wirksamkeit treten sollen, von seiten des Kurfürsten aber keine Anstalt dazu getroffen wurde, ging man eigenmächtig vor. Ohne eine Berufung abzuwarten, kam Mitte September die lauenburgische Ritterschaft (die aus dem Bütowschen, die man auch vorgeladen hatte, aber ohne einen Termin anzugeben, war nicht erschienen) in Lauenburg zusammen, wählte sieben Vertreter aus ihrer Mitte zu Assessoren, machte dem Kurfürsten Anzeige davon und ersuchte ihn, von drei derselben, die sie namhaft machte (dem Landrichter *v. Prebentow* und den Landschöffen *Reinhold u. Crockow* und *Bartsch*) einen zum Präsidenten zu erwählen. Der Kurfürst aber, jedenfalls von *Somnitz* dazu veranlaßt, der ihn darauf aufmerksam gemacht haben wird, daß diese Wahl, da die Zusammenkunft ohne seine Erlaubnis und ohne Hinzuziehung der Bütower abgehalten worden, ungültig, und daß auch die Assessoren von ihm zu bestätigen seien, richtete⁵³⁹⁻² darauf sehr ungnädige Schreiben an Prebentow und an die gesamte lauenburgische und bütowsche Ritterschaft, in denen er unter Anführung jener Mängel die Wahl für „unförmlich“ erklärte und verlangte, daß sie eine neue vornehmen, dabei nach seiner Verordnung verfahren und ihm über das Ergebnis derselben rechtzeitig Bericht erstatten sollten, damit die Gewählten von ihm bestätigt und vereidigt werden könnten. Diese Schreiben

haben bei der Ritterschaft große Entrüstung, besonders gegen *Somnitz*, den man natürlich für den Urheber derselben ansah, erregt. Sie antwortete darauf⁵³⁹⁻³ in einem langen, von *Prebentow*⁵⁴⁰ verfaßten Schreiben, er sei durch *Somnitz*, der, obwohl er als Oberhauptmann dieser Lande *custos legum* sein sollte, aber diese nicht behindere, das Schloßgericht noch nicht introduziert habe, und so ihren Rechten zuwider lebe, falsch unterrichtet worden. Die Wahl sei durchaus rechtmäßig vorgenommen worden, für dieselbe sei eine besondere Zusammenkunft, für die sie hätten um Erlaubnis bitten müssen, gar nicht nötig gewesen, diese finde in Preußen und in ganz Polen immer an einem bestimmten Tage, am Montage nach *Mariae* Geburt (8. September) statt, daß die Bütower nicht dazu erschienen seien, sei ihre eigene Schuld. Sie hätten die erwählten Personen dem Kurfürsten namhaft gemacht und ihn gebeten, einen der drei ersten zum Präsidenten zu erwählen, einer Bestätigung der übrigen bedürfe es nicht, diese hätten den vorschriftsmäßigen Eid am Gerichtstage selbst abzulegen. Dann beschwerten sie sich über die Verordnung des Kurfürsten, die mit ihren Vorschlägen gar nicht übereinstimmen und vieles ihren Rechten Widersprechendes enthalte, und sie kündigten an, daß sie demnächst jemand zu dem Kurfürsten schicken würden, der ihm auseinandersetzen werde, daß sie nichts suchten als was den Rechten, die sie unter der polnischen Herrschaft besessen hätten, entspreche, und ihnen daher durch die Verträge und bei der Übergabe der Lande durch den Kurfürsten versprochen sei. Sie baten, sie bei diesen Rechten zu erhalten und nicht zuzugeben, daß dieselben von *Somnitz* verletzt und ihre Freiheit unterdrückt werde. Nur, um dem Kurfürsten ihren Gehorsam zu beweisen, hätten sie die Abhaltung des Tribunals bis zum 23. Februar des nächsten Jahres verschoben; sie baten nochmals, eine der von ihnen vorgeschlagenen Personen als Präsidenten zu bestätigen. Der Kurfürst erwiderte⁵⁴⁰⁻¹ darauf in einem an *Prebentow* gerichteten, auch von *Somnitz* abgefaßten Schreiben, die Einsetzung des Land- und des Appellationsgerichtes verdankten sie nur seiner Gnade, und er verwies ihnen, daß sie sich herausnehmen, in betreff der Einrichtung desselben, sowie des Schloßgerichtes ihm und seinen Beamten Vorschriften zu machen, und daß sie sich auf Gerechsamkeit beriefen, die gar nicht auf diesen Fall paßten. Das Schloßgericht hätte er *Somnitz* gleich bei seiner Ernennung zum Oberhauptmann übertragen, es hätte daher gar keiner besonderen Introduction desselben bedurft, sie hätten jederzeit dort ihre Klagen vorbringen können, und er habe *Somnitz* befohlen, auch ferner solche anzunehmen. Er sprach die Erwartung aus, daß sie seine Gnade gebührend anerkennen, bei *Somnitz* als Obhauptmann⁵⁴¹ um Ansehung einer neuen Versammlung zur Wahl der ihm zum Präsidenten vorzuschlagenden Personen und der Assessoren anhalten, die Erwählten ihm anzeigen und die Konvokation derselben abwarten, ferner aber auch, daß sie *Somnitz* mit solchen anzüglichen und unverdienten Beschuldigungen, wie sie ihr Schreiben enthielte, verschonen würden. Dieses Schreiben erregte nur noch größere Erbitterung, und die Ritterschaft beschloß auf einer neuen Zusammenkunft im November, *Prebentow* zu dem Kurfürsten zu schicken, sich durch ihn über dieses

Schreiben, in dem ihre Rechte ganz abgeschnitten würden, zu beschweren, und eine Reihe teils alter, teils neuer Forderungen vorzubringen. Dem Kurfürsten, der, damals in Cleve weilte, war das wenig angenehm, und er beauftragte *Somnitz*⁵⁴¹⁻¹), sich die Beschwerden der Ritterschaft vortragen zu lassen, darauf, soweit er von seinen Ansichten darüber unterrichtet sei, Bescheid zu erteilen, über die übrigen aber seine Entscheidung einzuholen; außerdem aber (er war damals angesichts des münsterschen Krieges damit beschäftigt, seine Armee bedeutend zu verstärken) sich zu bemühen, daß auch dort eine Kompanie Reiter errichtet werde. *Somnitz* hatte⁵⁴¹⁻²) schon vor Empfang dieses Befehls *Prebentow* und anderen vorgestellt, daß die weite Reise zum Kurfürsten für sie sehr kostspielig sein werde, und daß sie ihre Beschwerden und Wünsche demselben ebenso gut schriftlich mitteilen könnten, und hatte dadurch bewirkt, daß diese Sendung vorläufig unterblieb, und daß *Prebentow* ihm eine, die Hauptpunkte seiner Instruktion enthaltende Denkschrift zur Übermittlung an den Kurfürsten zustellte, die er dann, begleitet von seinen Bemerkungen dazu, diesem einsandte. Die Beschwerde über das Schreiben des Kurfürsten, welche sich darauf stütze, daß die ihnen von demselben verliehenen Rechte ihnen schon kraft der Verträge zuständen, erklärte er für ganz unbegründet, ebenso die Forderung, daß der Hauptmann, wenn er in Kriminalsachen über den Adel richtete, vorher schwören solle, nach den Gesetzen zu richten; das Verlangen, daß das Tribunal immer im Lande bleibe, meinte er, könnte bewilligt werden, im übrigen wiederholte er seine schon früher ausgesprochenen Ansichten, daß der Gebrauch des polnischen Rechtes, soweit dasselbe nicht wie bei Totschlägen dem göttlichen Recht widerspreche, zuzugestehen sei, daß in den früher vor den König gebrachten Sachen die Entscheidung von dem Kurfürsten zu fällen sei, daß der Hauptmann und der Vizehauptmann nur in ihren Privatangelegenheiten,⁵⁴² aber nicht in Domänensachen, vor das Landgericht zu ziehen seien; die Forderung, daß der Hauptmann im Schloßgericht nicht einen Stellvertreter haben dürfe, sei dem polnischen Recht nicht gemäß. In seiner Antwort⁵⁴²⁻¹) darauf erklärte sich der Kurfürst im übrigen mit diesen Ansichten einverstanden, doch hielt er daran fest, daß, wenn er ein höchstes Tribunal in Berlin einsetzen sollte, die Appellationen auch von dorthin an dieses zu richten seien, und er befahle ihm, die Ritterschaft demgemäß zu bescheiden. *Somnitz* hatte⁵⁴²⁻²) schon, bevor er dieses Schreiben erhielt, dem früheren zufolge sich Mitte Februar 1666 nach Lauenburg begeben, dorthin die Ritterschaft berufen und mit ihr sowohl ihre Beschwerden als auch die Gerichtsordnung des Kurfürsten erörtert, aber wenig ausgerichtet, da die Ritterschaft in allen wichtigeren Punkten auf ihren Forderungen beharrte. Sie bestand darauf, daß das Schloßgericht nur von dem Hauptmann selbst abgehalten werden dürfe, wollte nicht zugestehen, daß auch die Assessoren des Tribunals der Bestätigung bedürften, verlangten, daß auch in Kriminalsachen nur nach dem polnischen Recht gerichtet werde, daß die Beamten auch in Domänensachen sich vor dem Landgericht zu stellen hätten, daß das Appellationsgericht immer dort gelassen, daß es an den von ihnen angesetzten Terminen abgehalten, und daß die von ihnen gewählten Assessoren

als rechtmäßig bestellt anerkannt würden; sie verlangten ferner, daß an die Gerichte keine Exemtionen/ Inhibitorien u. dgl. ergehen dürften, endlich daß der Kurfürst ihnen alle Rechte, Privilegien und Gewohnheiten, die in polnischer Zeit im Lande observiert wären, bestätigen sollte, lauter Forderungen, die, wie er in seinem Bericht an den Kurfürsten auseinandersetzte, derselbe weder verpflichtet sei zu erfüllen, noch die es ratsam sei zu bewilligen. Auch er riet jetzt, daß der Kurfürst nicht versprechen möge, das Appellationsgericht immer im Lande zu lassen, denn es gebe dort einflußreiche Personen, die sehr zusammenhielten und es dahinzubringen suchten, daß auch in Justizsachen alles nach ihrem Willen ginge, daher würden oft die Armen unterdrückt, und auch den Advokaten, die alle katholisch wären, würde viel freier Willen gelassen. Er widerriet ferner Anerkennung der jetzt getroffenen Wahl, sowohl weil diese in ungesetzlicher Weise erfolgt sei, als auch da mehrere von den Gewählten Mitglieder des Landgerichts seien, von denen man schwerlich eine unparteiische Prüfung ihrer früheren Urteile erwarten könne. Ebenso widerriet er dringend, auch in Kriminalsachen das⁵⁴³ polnische Recht gelten zu lassen, es würden dort von adligen Personen so schreckliche Mordtaten und Hexereien verübt, daß es unverantwortlich sein würde, wenn diese nicht nach Gottes Wort gestraft und die Täter nicht rechtzeitig verhaftet würden. Auch zu einer so durchgängigen Bestätigung der Rechte und Privilegien der Ritterschaft, wie sie von dieser gefordert werde, dürfe der Kurfürst sich nicht verstehen, daraus könnten alle möglichen Präntensionen abgeleitet werden, der Kurfürst möge es wie bisher bei einer durch den Hinweis auf die Verträge limitierten Konfirmation bewenden lassen. Er berichtete, daß er bei dieser Gelegenheit das Schloßgericht habe abhalten wollen, daß die Ritterschaft aber verlangt habe, dieses Gericht solle in feierlicher Weise an bestimmten Terminen stattfinden, daß sie auch mit dem Eide, den er nach der früher von den Woiwoden gebrauchten Formel habe leisten wollen, nicht zufrieden gewesen, und daß daher niemand vor dem Gericht erschienen sei. Er machte ferner auf verschiedene Übergriffe, welche sich der Adel erlaubt habe, aufmerksam, klagte darüber, daß die dem Kurfürsten zugesagten Subsidiengelder noch nicht abgetragen, sondern über 10 000 Taler rückständig und keine Maßregeln getroffen seien, um die Säumigen zur Zahlung zu nötigen. Er meldete endlich, daß die Ritterschaft doch beschlossen habe, *Prebentow* zum Kurfürsten zu schicken, um diesem selbst ihre Beschwerden und Forderungen mitzuteilen, und auch wegen der gewünschten Werbung einer Reiterkompanie mit ihm zu verhandeln. *Prebentow* habe ihm angezeigt, daß er auch über ihn klagen werde, daß er sich darüber aber nicht näher herausgelassen habe, und er bat den Kurfürsten, wenn etwas hinter seinem Rücken gegen ihn vorgebracht werde, ihn erst darüber zu hören. Das hat der Kurfürst ihm auch zugesagt⁵⁴³⁻¹).

539-1) So berichtet sie in ihrem Schreiben an Kf. vom 7. October 1665.

539-2) Kf. an die lauenburgische und bütowsche Ritterschaft und an v. *Prebentow* d. s. 1. 18./28. September 1665 (von *Somnitz* konzipiert).

539-3) Sämtliche lauenburgische und bütowsche Ritterschaft an Kf. d. Lauenburg 7. Oktober 1665.

540-1) Kf. an v. Prebentow d. s. l. 2./12. Oktober 1665.

541-1) Kf. an Somnitz d. Cleve 10. Dezember 1665.

541-2) Somnitz an Kf. d. Colberg 24. Dezember 1665.

542-1) Kf. an Somnitz d. Cleve 9. Februar 1666.

542-2) Somnitz an Kf. d. Colberg 16./26. Februar 1666.

543-1) Kf. an Somnitz d. Cleve 23. März 1666.

Prebentow ist wirklich Ende März 1666 bei dem Kurfürsten in Cleve erschienen, und dieser hat durch seine Geheimen Räte mit ihm verhandeln lassen. Aus den nur bruchstückweise erhaltenen Protokollen der mit ihm abgehaltenen Konferenzen ist ersichtlich, daß er sehr zuversichtlich aufgetreten ist und mit großem Nachdruck sowohl den Grundsatz, daß der Kurfürst durch die Verträge verpflichtet sei, das Gerichtswesen im Lauenburgischen und Bütowschen ganz nach polnischer Weise einzurichten, als auch die einzelnen Forderungen der Ritterschaft vertreten, ferner daß er heftige Beschuldigungen gegen *Sommitz* wegen angeblicher Übergriffs, Verstöße gegen das polnische Recht und Vernachlässigung seiner Amtspflichten vorgebracht und auch durch die kurz ⁵⁴⁴zuvor⁵⁴⁴⁻¹⁾ dessen ältestem Sohne erteilte Expektanz auf die Nachfolge in der Hauptmannschaft angefochten und rückgängig zu machen versucht hat. Das Ergebnis war, daß der Kurfürst in den meisten Punkten nachgegeben hat. In der am 3. April nach vorheriger Beratung im Geheimen Rat für Prebentow ausgestellten Resolution⁵⁴⁴⁻²⁾ wird festgesetzt, daß das von Somnitz abzuhaltende Schloßgericht nur an zwei bestimmten Terminen, am 18. Juni und 18. Oktober, stattfinden, daß darin sowohl in Kriminal- als in Zivilsachen nur nach polnischem Recht gerichtet, und daß Somnitz verpflichtet sein soll, es selbst abzuhalten, daß die Verhandlungen daselbst in polnischer Sprache geführt, die Zitationen und Dekrete in lateinischer abgefaßt, Appellationen von diesem Gericht, insoweit sie zulässig seien, an das Tribunal gebracht werden, und daß der Hauptmann und der Notar immer zu Anfang der Gerichtssitzung in Gegenwart des Adels den üblichen Eid leisten sollen. Der Kurfürst verspricht ferner, zu dem Amt des Oberhauptmanns künftig nur im polnischen Recht und in der polnischen Sprache erfahrene Personen zu erwählen, die Inhaber dieses Amtes sollen nur den einfachen Adelstitel führen und für ihre Erbgüter zu den von der Ritterschaft beschlossenen Kontributionen beitragen. Die von dem Kurfürsten dem ältesten Sohne Somnitz' erteilte Expektanz wird allerdings aufrecht erhalten, aber bestimmt, daß derselbe sich der polnischen Sprache und des polnischen Rechts kundig machen und daß künftig keine solche Expektanz erteilt werden solle. In betreff der Appellation behält der Kurfürst sich allerdings vor, wenn er ein Generaltribunal für alle seine Lande errichten sollte, auch die Berufungen aus dem Lauenburgischen und Bütowschen dorthin zu ziehen, doch sollen dann zwei von der Ritterschaft zu wählende Mitglieder derselben als Assessoren diesem beigegeben werden, die Advokaten dort alles in polnischer Sprache vorbringen und über diese Sachen

nach polnischem Recht gerichtet werden. Bis dahin soll das Tribunal in Lauenburg bleiben, von den sieben Assessoren sollen drei dem Kurfürsten vorgeschlagen werden, um aus ihnen den Präsidenten zu ernennen, die übrigen sollen der Bestätigung nicht bedürfen. Das jetzt zuerst abzuhaltende Tribunal soll am 21. Juni, sonst soll es künftig am 21. Oktober stattfinden. In allen diesen Gerichten soll sowohl in Zivil- als auch in Kriminalsachen nach polnischem Recht gerichtet werden, nur nicht bei vorsätzlichen und ⁵⁴⁵dolosen Totschlägen. Die Einladungsschreiben zu Versammlungen der Ritterschaft sollen von dem Kurfürsten selbst ergehen, in ihnen soll die Proposition enthalten sein, und diese soll darauf von dem Bevollmächtigten desselben auf dem Rathause in Lauenburg vorgetragen werden. Der Hauptmann und der Vizehauptmann sollen sich in ihren privaten Angelegenheiten vor dem Landgericht und dem Tribunal stellen, Domänensachen sind vor den Kurfürsten zu bringen, doch können auch in solchen die Beamten, allerdings nur um anzuzeigen, daß es wirklich nur Domänensachen seien, vor diese Gerichte gefordert werden. Der Kurfürst verspricht keine Exemptionen und Inhibitionen zu gestatten, er erkennt die Gültigkeit aller seit 1658 abgeschlossenen Kontrakte und Rekognitionen an, auch wenn sie nicht in die Akten des Land- und des Schloßgerichts eingetragen sind. Er erklärt die von Prebentow übergebenen Spezialgravamina hiermit für abgetan, solche Sachen sollten hinfort von dem Oberhauptmann nicht vorgenommen werden. Er erkennt die Patronatsrechte der Edelleute an, verfügt, daß Priester an Kirchen königlichen Patronats vor dem Schloßgericht, und in zweiter Instanz vor dem Tribunal zu belangen seien, befiehlt, daß Untertanen, die von adligen Gütern in die Ämter entlaufen sind, von den Beamten ausgeliefert werden, und daß diese sich deswegen vor dem Landgericht verantworten sollen, und verspricht endlich, der Ritterschaft alle ihre Rechte und Privilegien zu lassen, allerdings mit dem Zusatz „den mit Polen abgeschlossenen Verträgen gemäß“ aber mit der weiteren Beifügung, daß, „wenngleich einige Rescripte darwider von ihm ausgebracht werden sollten, solche keine Sachen in judiciis daselbst zu renovieren oder zu hemmen Kraft haben sollten“. *Sommitz* erhielt nur Abschriften des von Prebentow übergebenen Memorials und dieser darauf erteilten Resolution und den Befehl⁵⁴⁵⁻¹⁾, sich danach zu richten und dafür zu sorgen, daß letzterem in allen Punkten nachgelebt werde, ferner die Anzeige, daß der Kurfürst von den ihm vorgeschlagenen Personen *Reinhold v. Crockow* zum Präsidenten des Tribunals erwählt habe, und die Anweisung, diesem Mitteilung davon zu machen, und was sonst dabei zu tun sei, zu beobachten.

544-1) d. Cölln a. d. Spree 6./16. Oktober 1666.

544-2) Resolution auf Prebentows übergebene 11 Punkte Sign. Cleve 3. April/ 21. März 1666.

545-1) Kf. an Somnitz d. Cleve 4. April/25. März 1666.

Sommitz wird durch diesen Ausgang der Sache ebenso überrascht wie erbittert worden sein; besonders mußte ihn kränken, daß er, entgegen dem Versprechen des Kurfürsten, gar nicht vorher gehört worden ist. Er hat sich aber darauf beschränkt 2), in betreff jener unklaren ⁵⁴⁶Bestimmung, „die von Prebentow übergebenen Spezialgravamina sollten abgetan sein und solche Sachen hinfort

von dem Oberhauptmann nicht vorgenommen werden", die Bemerkung zu machen, falls dieses die Bedeutung haben sollte, daß er Gravamina verursacht habe und solche nicht weiter vornehmen sollte, so möchte der Kurfürst ihn doch solche Gravamina und was von ihm künftig nicht vorgenommen werden dürfe, wissen lassen, worauf, wie es scheint, eine Antwort nicht erfolgt ist. Im übrigen bat er, da nach jener Resolution das Schloßgericht zu Lauenburg am 18. Juni abgehalten werden sollte und der Termin gewöhnlich vier Wochen vorher angezeigt zu werden pflege, ihm das Berufungsschreiben rechtzeitig zuzuschicken. Der Kurfürst hat⁵⁴⁶⁻¹⁾ ihn darauf beauftragt, bei der bevorstehenden Eröffnung des Tribunals dem Präsidenten und den Assessoren den vorgeschriebenen Eid abzunehmen, und Somnitz hat sich⁵⁴⁶⁻²⁾ Mitte Juni nach Lauenburg begeben, dort am 13. Juni das Schloßgericht abgehalten, und am 21. das Tribunal eröffnet und die Mitglieder desselben vereidigt. Doch hat er sogleich seine Rechte gewahrt, indem er gegenüber Anweisungen, welche dasselbe und ebenso *Prebentow* den Parteien erteilten, Kontrakte nicht, wie früher, bei dem Schloßgericht, sondern bei dem Stadtgericht eintragen zu lassen und auch an ersteres keine Zahlungen zu leisten, ein Dekret des Kurfürsten erwirkte, daß alles, was früher in die Gerichtsbücher des Schloßgerichts verzeichnet worden sei, auch ferner in diese eingetragen und die Gebühren dafür an dasselbe gezahlt werden sollten.

545-2) Somnitz an Kf. d. Colberg 26. Mai/5. Juni 1666.

546-1) Kf. an Somnitz d. Cleve 6. Mai/26. April 1666.

546-2) Somnitz an Kf. d. Colberg 22. Juni/2. Juli 1666.

Daß die lauenburgische und bütowsche Ritterschaft solche Erfolge erzielte, das hat sie jedenfalls weit weniger der sehr zweifelhaften Gerechtigkeit ihrer Sache zu verdanken gehabt als vielmehr der Person, welche dieselbe vertrat. Der Landrichter **v. Prebentow** war nicht nur ein bei seinen Standesgenossen sehr angesehener Mann, sondern auch ein solcher, auf den der Kurfürst besondere Rücksicht zu nehmen hatte. Da er nicht nur im Lauenburgischen, sondern auch in Pommerellen begütert war⁵⁴⁶⁻³⁾, ist er dort regelmäßig zum Landboten für die preußischen⁵⁴⁷ Landtage und, die polnischen Reichstage gewählt worden und hat auch dort eine wichtige Rolle gespielt. Trotz seiner polnischen Gesinnung war er ein eifriger Protestant, einer der Führer der Dissidenten, der natürlichen Bundesgenossen des Kurfürsten, deren Hilfe sich dieser besonders gegenüber den Anfeindungen, welche er von der polnischen Hofpartei Erfuhr, zu bedienen suchte. Offenbar hat er diesen Umstand bei den Verhandlungen in geschickter Weise benutzt, und hat der Kurfürst, um sich diesen Bundesgenossen nicht zu entfremden, sich ihm gegenüber in sonst ganz unerklärlicher Weise so nachgiebig gezeigt. Übrigens hat er sich damit bei der Ritterschaft wenig Dank verdient. Schon im November 1666 meldet⁵⁴⁷⁻¹⁾ sein Gesandter in Warschau, v. *Hoverbeck*, von nachteiligen Reden, welche ein von dorthier stammender Edelmann zu polnischen Magnaten über lauenburgische und bütowsche Angelegenheiten geführte habe, was den Kurfürsten veranlaßte, Somnitz zu beauftragen, sich näher danach zu erkundigen, und im nächsten Jahre zeigte⁵⁴⁷⁻²⁾

derselbe v. *Hoverbeck* dem Kurfürsten an, daß er ein Schreiben der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft erhalten habe, in dem ihn diese gebeten habe, sich bei dem Kurfürsten dafür zu verwenden, daß sie bei ihren hergebrachten polnischen Rechten erhalten werde. Er sprach die Überzeugung aus, daß Somnitz schon nichts tun werde, worüber man sich nach göttlichem Recht mit Fug zu beschweren hätte, aber er riet doch, der Kurfürst möchte vor dem Reichstage *Prebentow* zu sich bescheiden und ihn, wenn er Unbilliges begehrte, eines Besseren bedeuten lassen, damit diese Sache noch vor dem Reichstage beigelegt würde, da es sehr wenig vorteilhaft sein würde, wenn auf diesem bekannt würde, daß es unter den Untertanen des Kurfürsten Malcontenten oder Querulanten gebe, deren sich dessen Gegner bedienen könnten. Es würden sich wohl Auskunfts Mittel finden lassen, vermittelt derer der Ritterschaft in dem Prozeßverfahren etwas nachgegeben würde und doch die Verbrecher nicht unbestraft blieben. Es handelt sich also wieder um die streitige Frage, wie in Prozessen wegen Mordes zu verfahren sei, eine Frage, welche dadurch, daß gerade damals ein solcher Prozeß im Gange war, zu einer brennenden geworden war. Ein Edelmann, namens *Roste*⁵⁴⁷⁻³⁾, hatte einen anderen, v. *Bandemer*, erschlagen, er hatte sich darauf geflüchtet, war aber sofort von den Verfolgern eingeholt und festgehalten worden, und der⁵⁴⁸ *Vizehauptmann* hatte ihn darauf verhaften lassen und den Prozeß gegen ihn nach gemeinem Recht geführt und die Akten darüber an eine Juristenfakultät zur Begutachtung gesendet. Dagegen hatte die Ritterschaft als Verletzung ihrer Rechte Einspruch erhoben, *Rostkes* Bruder hatte sogar den *Vizehauptmann* vor dem Landgericht verklagt, und dieses hatte denselben zu Kerkerhaft verurteilt, welchen Richterspruch dieser natürlich nicht anerkennen wollte. Darüber auf das höchste aufgeregt, schickte die Ritterschaft zu Anfang des nächsten Jahres wieder *Prebentow* zu dem Kurfürsten, um über diese Angelegenheit und andere angebliche Rechtsverletzungen Beschwerde zu führen. Der Kurfürst, der damals in der Neumark sich aufhielt, beauftragte⁵⁴⁸⁻¹⁾ auf die Kunde davon den Oberpräsidenten v. *Schwerin*, dessen Anbringen entgegenzunehmen und ihn so bald wie möglich abzufertigen. *Schwerin* und die anderen Geheimen Räte erklärten⁵⁴⁸⁻²⁾, nachdem sie seine Beschwerden vernommen hatten, daß über den Hauptpunkt, den Prozeß gegen *Roste*, erst Somnitz, der auch von Berlin abwesend war und sich in Lübeck befand, um im Auftrage des Kurfürsten an den dort zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein wegen Beilegung der zwischen diesen ausgebrochenen Streitigkeiten teilzunehmen, gehört werden müsse, und daß ebensowenig die allgemeine Frage, ob ein wegen Totschlags angeklagter Adliger vor erfolgter Verurteilung in Haft genommen werden dürfe, jetzt entschieden werden könne, daß sie aber dem Kurfürsten vorschlagen würden, *Roste* aus der Haft zu entlassen, womit *Prebentow* sich auch vorläufig zufrieden erklärte. Der Kurfürst hat darauf jenen Vorschlag, der damit motiviert wurde, daß noch nicht erwiesen sei, daß *Roste* wirklich ein homicidium dolosum verübt habe, gebilligt, und demgemäß eine Resolution⁵⁴⁸⁻³⁾ an *Prebentow* erteilen lassen und in dieser mitgeteilt und

angekündigt wurde, daß bis zum 9. Juli, an welchem Tage diesmal das Landgericht abgehalten werden sollte, seine Entscheidung über die von jenem vorgebrachten Punkte erfolgen sollte. Inzwischen hatte *Somnitz*⁵⁴⁸⁻⁴⁾ von der Sendung Prebentows an den Kurfürsten gehört und sandte diesem eine Denkschrift über die Rostesche Angelegenheit zu, in der er das gegen diesen angemeldete Verfahren damit rechtfertigte, daß derselbe in flagranti ergriffen sei, in welchem Falle auch nach polnischem Recht Verhaftung stattzufinden habe, daß der Vizehauptmann durchaus nach den von ihm⁵⁴⁹⁾ (Somnitz) erhaltenen Anordnungen gehandelt habe, daß daher dessen Vorladung vor das Tribunal und Verurteilung durch dasselbe unstatthaft, daß die Verschickung der Akten an eine Juristenfakultät nicht die Anrufung einer neuen Instanz, sondern nur eine Maßregel zum Besten des Richters und der Parteien sei, und daß bei dolosen Mordtaten ein besonderes Recht anzuwenden sei. Er fügte eine ganze Reihe von Beschwerden über Übergriffe, welche sich die Ritterschaft erlaubt habe, hinzu. Der Kurfürst wandte sich⁵⁴⁹⁻¹⁾, bevor er eine Entscheidung traf, an die Juristenfakultät in Frankfurt a. O., sandte dieser eine von Somnitz verfaßte *Species fascti* zu, und fragte bei ihr an, ob, wenn eine adlige Person im Lauenburgischen und Bütowschen eines vorsätzlichen Totschlages, Kindermordes, der Hexerei oder ähnlicher schwerer Verbrechen beschuldigt werde und zur Verhaftung nach gemeinem Recht ausreichende Indizien vorhanden seien, dieselbe gefänglich eingezogen werden dürfe oder mit der Verhaftung bis zur Verurteilung gewartet werden müsse. Leider liegt die Antwort der Fakultät nicht vor und ebensowenig Dekrete, welche der Kurfürst in dieser Angelegenheit am 15. und 23. August erlassen hat; wir ersehen nur, daß im Oktober *Prebentow* aufs neue im Namen der Ritterschaft bei dem damals in Königsberg sich aufhaltenden Kurfürsten erschienen ist, gegen jene Dekrete remonstriert und die Rostesche Angelegenheit sowie verschiedene andere Beschwerden und Wünsche vorgebracht hat, und wir besitzen nur die Resolution⁵⁴⁹⁻²⁾, welche ihm darauf erteilt worden ist. Sie zeigt, daß der Kurfürst [König] jetzt auch in betreff der Totschläge nachgegeben hat. Die Rostesche Angelegenheit wird damit, daß dieser aus der Haft entlassen ist und v. Bandemer einen ordentlichen Prozeß gegen denselben angestrengt hat, für erledigt, jene früheren Dekrete, welche für die Ritterschaft ungünstig gelautet haben müssen, für dieselbe nicht präjudizierlich erklärt und zugestanden, daß bei Totschlägen und darauf bezüglichen Prozessen den Verträgen gemäß nach den polnischen Rechten verfahren werden solle, doch solle der gegen den Vizehauptmann wegen dieser Angelegenheit angestrenzte Prozeß kassiert werden. Die weiteren Beschwerden Prebentows müssen sich darauf bezogen haben, daß Somnitz nicht regelmäßig an den festgesetzten Terminen das Schloßgericht abgehalten und daß die hinterpommersche Regierung und das dortige Hofgericht Einwohner der beiden Distrikte vor ihr⁵⁵⁰⁾ Gericht gefordert haben, dieses soll abgestellt werden, an *Somnitz* ergeht ein besonderes Reskript, in dem ihm anbefohlen wird, immer der früheren Resolution des Kurfürsten vom 9. April 1666 gemäß das Schloßgericht im Juni und im Oktober abzuhalten. Die Wünsche der

Ritterschaft, daß von der dem Kurfürsten bewilligten Kontribution 600 Gulden zur Besoldung des Schreibers bei dem Landgericht verwendet werden sollen, daß zur Vermeidung von Konfusion nur ein Steuereinnahmer ernannt, daß eine Taxe für den Preis der Lebensmittel aufgestellt, eine Kommission zur Untersuchung von Grenzstreitigkeiten eingesetzt werden solle, werden genehmigt, ebenso wird gestattet, daß die Ritterschaft demnächst wegen der Kontribution eine Zusammenkunft halte, aber dabei an die Abtragung der Reste erinnert, endlich erklärt der Kurfürst auf deren Verlangen, daß niemand dort adlige Güter solle an sich bringen dürfen, der nicht ein Eingeborener und von Adel sei. *Somnitz* wurde⁵⁵⁰⁻¹⁾ diese Resolution mitgeteilt und ihm befohlen, sich danach zu richten. Derselbe hat⁵⁵⁰⁻²⁾ sich darauf im nächsten Jahre schon Ende April nach dem Lauenburgischen begeben und dort im Juni das Schloßgericht, wie er schreibt, nach polnischer Art ausrufen lassen. Es seien auch viele Parteien erschienen, aber es habe an polnischen Juristen gemangelt, da die meisten teils auf dem damals zur neuen Königswahl nach Warschau berufenen Reichstage abwesend, die anderen krank gewesen seien, und daher seien die Leute wieder abgezogen.

546-3[1]) Ihm gehörten im Lauenburgischen die Güter Enzow und Obliwitz, und er war Starost von Mirchow. S. *Schulz* S. 176, 354 u. 406 f. Die einflußreiche Rolle, welche er auf den polnischen Reichstagen gespielt hat, und sein eifriges Eintreten für die Sache der Dissidenten lassen auf das deutlichste die Berichte der Danziger Gesandten über die Reichstage von 1669 und 1674 (herausg., von *Hirsch* in der Westpreußischen Zeitschrift XXV u. XLIII) erkennen.

547-1) Kf. an Somnitz d. Cölln a. d. Spree 20./30. November 1666.

547-2) v. Hoverbeck an Kf. d. Warschau 6. November 1668.

547-3) S. über diese Panenfamilie *Schulz* S. 111.

548-1) Kf. an Schwerin d. Quartschen 1./11. Februar 1668.

548-2) Die Geh. Räte an Kf. d. Cölln a. d. Spree 5./15. Febr. 1668.

548-3) Resolution für Prebentow d. Quartschen 6./16. Februar 1668.

548-4) Somnitz an Kf. d. s. l. 4./14. Februar 1668.

549-1) Kf. an die Kuristenfakultät in Frankfurt a. O. d. Cölln a. d. Spree 8./18. Mai 1668.

549-2) Resolution auf die durch Prebentow vorgetragene *desideria* der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft d. Königsberg i. P. 9./19. Oktober 1668.

550-1) Kf. an Somnitz d. Königsberg, 10./20. Oktober 1668.

550-2) Somnitz an Kf. d. Berlin 19./29. März, Bütow 29. Mai/8. Juni u. s. l. d. 6. (Ende Juni) 1669.

Es ist sehr erklärlich, daß *Somnitz*, nachdem seine Bemühungen, den Fortschritten des Polentums im Lauenburgischen und Bütowschen Einhalt zu tun, infolge der inkonsequenten Haltung des Kurfürsten in so kläglicher Weise gescheitert waren, wenig Lust gehabt hat, jene Landschaften zu verwalten. Er hat schon bald darauf gebeten, dieses Amt niederlegen zu dürfen, und der Kurfürst ist auch bereitwillig darauf eingegangen; er entließ auch den bisherigen Vizehauptmann Claus v. Somnitz und ließ schon Ende Oktober den ältesten Sohn des Kanzlers, *Peter v. Somnitz*, dem er die Expektanz auf die Nachfolge in diesem Amte erteilt hatte, durch den pommerschen Regierungsrat Ernst v. Krockow der Ritterschaft vorstellen, im Mai 1670 hat er ihn definitiv zum

Oberhauptmann bei den Landschaften ernannt. *Peter v. Somnitz* hat dauernd seinen Wohnsitz ⁵⁵¹in Lauenburg genommen und hat nur dieses Amt zu verwalten gehabt; er scheint sich besser als sein Vater mit der Ritterschaft vertragen zu haben, wenigstens liegen keine Beschwerden derselben gegen ihn vor. Die Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung und die Rechtspflege, welche während der Jahre 1658-1669 dort getroffen worden sind, haben in der Hauptsache unverändert bis in die Zeiten Friedrichs des Großen fortbestanden; erst dieser hat dort dadurch, daß er diese Landschaften zuerst der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer unterstellt und dann vollständig in bezug auf alle öffentlichen Sachen mit Pommern vereinigt, das Schloß-, Land- und Appellationsgericht in Lauenburg abgeschafft und dafür ein Landvogteigericht eingesetzt, die polnischen Gesetze aufgehoben und das preußische Landrecht eingeführt hat, eine vollständige Umgestaltung vorgenommen.